

Die Eiche

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Nr. 23

Das Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Ulm a. D., den 4. Juni 1920

31. Jahrgang

31. Jahrgang

Bekanntmachung.

Der Hauptvorstand hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 1920 mit Zustimmung der auswärtigen Hauptvorstandsmitglieder beschlossen, die Vorlage über die neuen Beitrags- u. Unterfüllungssätze, wie sie in Nr. 11 der „Eiche“ bekannt gegeben

sind, den Mitgliedern zur Abstimmung zu unterbreiten, jedoch mit der Abänderung, daß noch eine neue höhere Beitragsstufe von 4,50 M hinzugefügt wird. Annahme nachstehender Vorlage ist in einer der nächstliegenden Mitgliederversammlungen eine Abstimmung vorzunehmen und das Resultat nebst einem kurzen Protokollauszug bis zum 30. Juni 1920 an das Büro einzufenden.

Die neuen Beiträge und Unterfüllungen in unseren Gewerkschaften.

Klasse	Streit-, Ausperrungs- und Maßregelungsunterstützung pro Tag										
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Wochenbeitrag	4,50	3,50	3,00	2,50	2,25	2,00	1,75	1,50	1,25	1,00	—,75
Nach 18 Wochen	9,—	7,—	6,—	5,—	4,50	4,—	3,50	3,—	2,50	2,—	1,50
28 "	10,—	8,—	7,—	6,—	5,50	5,—	4,50	4,—	3,50	2,50	2,—
52 "	11,—	9,—	8,—	7,—	6,50	6,—	5,50	5,—	4,—	3,—	2,50
156 "	15,—	13,—	11,—	9,—	8,—	7,—	6,—	5,50	4,50	3,50	3,—
260 "	17,—	15,—	13,—	11,—	10,—	9,—	8,—	7,—	6,—	5,—	4,—
520 "	19,—	17,—	15,—	13,—	12,—	11,—	10,—	9,—	8,—	7,—	6,—

Außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren noch 3 Mt. Zuschlag pro Woche.

Klasse	Arbeitslosen-Unterstützung pro Tag										
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Nach 52 Wochen	8,—	2,80	2,60	2,40	2,20	2,—	1,80	1,60	1,40	1,20	1,—
104 "	8,40	3,20	3,—	2,80	2,60	2,40	2,20	2,—	1,80	1,60	1,40
156 "	8,80	3,60	3,40	3,20	3,—	2,80	2,60	2,40	2,20	2,—	1,80
208 "	4,20	4,—	3,70	3,40	3,20	3,—	2,80	2,60	2,40	2,10	1,90
260 "	4,60	4,40	4,—	3,70	3,40	3,20	3,—	2,70	2,50	2,30	2,10
520 "	5,—	4,80	4,40	4,—	3,80	3,40	3,20	3,—	2,80	2,60	2,40

Klasse	Kranken-Unterstützung pro Tag										
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Nach 52 Wochen	1,50	1,40	1,30	1,20	1,10	1,—	0,90	0,80	0,70	0,60	0,50
104 "	1,70	1,60	1,50	1,40	1,30	1,20	1,10	1,—	0,90	0,80	0,70
156 "	1,90	1,80	1,70	1,60	1,50	1,40	1,30	1,20	1,10	1,—	0,90
208 "	2,10	2,—	1,85	1,70	1,60	1,50	1,40	1,25	1,15	1,05	0,95
260 "	2,30	2,20	2,—	1,85	1,70	1,60	1,50	1,35	1,25	1,15	1,05
520 "	2,50	2,40	2,20	2,—	1,80	1,70	1,60	1,50	1,40	1,30	1,20

Klasse	Reiseunterstützung pro Tag										
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Nach 52 Wochen	5,—	4,—	3,50	3,—	2,75	2,50	2,25	2,—	1,75	1,50	1,25

Klasse	Höchstbeiträge pro Jahr für Reise-, Arbeitslosen- und Kranken-Unterstützung.										
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Nach 52 Wochen	284	210	193	168	160	143	134	128	118	101	84
104 "	259	235	218	202	185	168	151	143	134	118	101
156 "	284	260	244	227	210	193	176	160	143	126	110
208 "	318	294	277	269	252	227	210	185	160	143	126
260 "	368	344	319	294	269	252	227	210	185	168	143
520 "	419	395	361	336	311	294	269	244	218	193	168

Klasse	Umzugsunterstützung										
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Nach 52 Wochen	85	75	65	55	50	45	40	35	30	25	20
104 "	90	80	70	60	55	50	45	40	35	30	25
156 "	95	85	75	65	60	55	50	45	40	35	30
208 "	100	90	80	70	65	60	55	50	45	40	35
260 "	110	95	85	75	70	65	60	55	50	45	40
520 "	125	110	100	90	85	80	75	70	65	60	55

Klasse	Unterstützung im Todesfalle.										
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Nach 52 Wochen	85	75	65	55	50	45	40	35	30	25	20
104 "	90	80	70	60	55	50	45	40	35	30	25
156 "	95	85	75	65	60	55	50	45	40	35	30
208 "	100	90	80	70	65	60	55	50	45	40	35
260 "	110	100	90	80	75	70	65	60	55	50	40
520 "	160	150	140	130	125	120	115	110	105	100	80

Um jedoch den Genuss der höheren Unterfüllung den Mitgliedern früher zugänglich zu machen, hat der Hauptvorstand beschlossen, bereits vom 22. Mai 1920 ab die Unterfüllung nach den Sätzen obiger Vorlage vorzugehen ist, gepaßt hat, erhält nach dem 22. Mai 1920, falls er in Streit gerät, arbeitslos wird, oder eine der Unterfüllungen in Anspruch nehmen muß, den Unterfüllungssatz, welcher seinem geleisteten Beiträgen entspricht.

Juni 1920 erfolgt ist. Für alle übrigen Mitglieder, welche später eine Höherversicherung vornehmen wollen, gilt die Wartzeit von 26 Wochen, wie sie in § 7 Abs. 4 der Satzung vorgesehen ist.

Gescheitert.

Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband über die zuletzt geforderte Leiharbeitszulage von 50 Prozent waren bekanntlich ergebnislos abgebrochen und wurde infolgedessen kein Resultat auf zentraler Grundlage erzielt.

Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband über die zuletzt geforderte Leiharbeitszulage von 50 Prozent waren bekanntlich ergebnislos abgebrochen und wurde infolgedessen kein Resultat auf zentraler Grundlage erzielt.

gesondert des Tarifamts eingetreten werden. Nach Verständigung am 26. Mai war Herr Professor Dr. Franke für die Fälle, die in der vorigen Sitzung nicht entschieden werden konnten, als unparteiischer Vorsitzender von beiden Seiten anerkannt worden.

Es kann zu jeder Zeit vorkommen, daß eine Partei den Unparteiischen aus irgendwelchem Grunde nicht als die geeignete Persönlichkeit ansieht, aber dann muß man sich vorher verständigen. Die Wahlung während der Beratung in dieser Voraussetzung der Besetzung, indem man offen das Mißtrauen auspricht, blühte einzig in seiner Art dastehen.

Verordnung über die Errichtung eines Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichsgesetz Nr. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

1. Die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Herausgabe laufender Veröffentlichungen über seine Lage (Reichs-Arbeitsblatt, Arbeitsmarkt-Anzeiger) sowie Anbahnung eines Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen verschiedenen Gebieten und Berufen;
2. Die Einvernehmung mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen, welche größerer Gebiete bestimmt sind, sowie die Aufsicht über Arbeitsnachweise jeder Art, gleichviel, ob sie von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder von beiden gemeinsam, von Innungen, Landwirtschaftskammern, Vereinen, Schulen und dergleichen unterhalten werden und über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung;
3. Die Regelung der Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer;
4. Im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen, die zur Berufsberatung und Lehrlingsvermittlung unterhalten werden;

5. die Durchführung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder allgemeiner Verwaltungsanordnungen von Reichs wegen getroffen werden (produktive Erwerbslozenfürsorge);
6. die Sammlung der Tarifverträge und ihre Auswertung;
7. die Beobachtung der Ausstände und Ausperrungen;
8. die Beobachtung der Entwicklung der Berufsvereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Weitere Aufgaben können dem Reichsamt durch den Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats übertragen werden.

Das Reichsamt ist berechtigt, von den Betracht kommenden Stellen, insbesondere von den Organen des Arbeitsnachweises (§ 2 Nr. 2), den Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks-, und Landwirtschaftskammern, den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, sowie von den Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Das Reichsamt wird ermächtigt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden seine Aufgaben und Befugnisse auf Arbeitsnachweisinrichtungen zu übertragen, die zwecks Zusammenfassung der Arbeitsnachweise eines Landes oder mehrerer Länder oder größerer Bezirke eines Landes unterhalten werden. (Landesarbeitsämter.)

Das Reichsamt wird ermächtigt, zu bestimmen, daß Zuständigkeiten gegen die von ihm erlassenen Bestimmungen über die Unterbringung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer (§ 2 Nr. 3) mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft werden.

Änderung des Gesetzes über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Am 26. September 1919 hat die Nationalversammlung ein Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge verabschiedet, das mehrere Unklarheiten sowie unangünstige Bestimmungen enthält, die nunmehr durch ein Gesetz vom 30. April 1920 richtiggestellt oder beseitigt worden sind. Wochenhilfe wird bekanntlich gewährt: 1. den selbstverdienenden Wöchnerinnen, 2. den minderbemittelten Wöchnerinnen, 3. den versicherungsfreien Ehefrauen, Töchtern, Söhnen, und Pflegekindern der Versicherten. Neben dem einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung (50 M.), einer Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden (25 M.), des Stillgeldes in Höhe des halben Krankengeldes, mindestens aber 75 M. täglich einschließlich der Sonn- und Feiertage bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft wird ein Wochenlohn gewährt. Dieses beträgt die Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 1,50 M. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für 10 Wochen, von denen 4 in die Zeit vor und 6 in die Zeit nach der Entbindung fallen.

Die neue Verordnung bestimmt nun ausdrücklich, daß das Wochenlohn für die ersten 4 Wochen sofort mit dem Tage der Entbindung zu leisten ist. Weiter ist die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Familienangehörige so bleibt die erstverpflichtete Klasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. Die Satzung kann mit Zustimmung des obersten Landesverwaltungsamtes das Wochenlohn höher als das Krankengeld und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohnes, bemessen. Neu ist auch, daß, wenn eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterfüllungsberechtigung stirbt, die noch fälligen Bezüge aus der Reichswochenhilfe an denjenigen gezahlt werden, der für den Unterhalt des Kindes sorgt. Weiter ist der Reichsversicherungssatz und dem Gesetz vom 26. September 1919 folgende Vorschrift eingefügt worden: „Das Landesgesetz kann vorschreiben, daß die Krankenkassen an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die zur Hilfe bei der Niederkunft und bei der Schwangerschaft den bei der Klasse Versicherten jetzt angeht, und besoldete Hebammen zur Verfügung stellt, einen Betrag in Höhe der für solche Hilfeleistungen bestimmten Gebühre zu entrichten haben. Um diesen Betrag ermäßigen sich dann die Daten Beihilfen für die Entbindung sowie für ärztliche Behandlung und Hebammendienste bei Schwangerschaftsbeschwerden.“

wesen sind. Bei den versicherungsfreien Wöchnerinnen muß also der Ehemann oder Vater so lange der Kasse angehört haben, bei dem selbstverschafften Wöchnerinnen diese selbst. Ist die selbstverschaffte Frau jedoch noch keine 6 Monate Kassenmitglied, so kommt sie trotzdem in den Genuss der Familienhilfe, wenn ihr Mann mehr Monate versichert war. Anspruch auf Familienhilfe hat auch diejenige Ehefrau, deren Ehemann außerhalb seines Wohnortes in Arbeit steht, solange die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Geht die Frau mit auf Arbeit, so kann sie selbstverständlich die Wochenhilfe nicht doppelt, sondern nur von einer Seite in Anspruch nehmen. — Bezüglich der minderbemittelten Wöchnerinnen ist fest bestimmt worden, daß als minderbemittelt die Wöchnerin gilt, deren eigenes und ihres Mannes Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes Einkommen allein in dem Jahr oder Steuerjahr vor der Entbindung den Betrag von 4000 M nicht übersteigt hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren noch um 500 M.

Zum Schluß sei dann noch darauf hingewiesen, daß das neue Gesetz eine im Gesetz vom 28. September 1919 aufgenommene unzulässige Bestimmung, wonach der Vater des unehelichen Kindes von den Krankenkassen ersatzpflichtig gemacht werden konnte, wieder beseitigt hat. Dann ist im neuen Gesetz vom 30. April 1920 noch ausdrücklich festgelegt worden, daß auch auf Grund des § 1512 der Reichsversicherungsordnung für Ansprüche, die aus Schwangerschaft oder Entbindung erwachsen sind, den Kassen ein Schadenersatzanspruch für ihre Aufwendungen gegen den Vater des Kindes nicht zusteht. In der Rechtsprechung und Literatur herrscht bisher immer Streit darüber, ob die Kassen zu einem Vorgehen gegen den Schwängerer berechtigt seien und ob die Wöchnerin zu dessen Namensnennung gezwungen werden könne. Dieser unliebsame Streit hat nun durch gesetzliche Regelung sein Ende gefunden.

Die Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn.

Das Prinzip des Abzugs vom Arbeitslohn findet seinen gesetzlichen Ausdruck in den §§ 45—52 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920. Für den Abzug an der Quelle des Einkommens gemäß § 51 Eink.-St.-G. folgende Einkommen aus Arbeit in Betracht: a) Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen, oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichen oder in privaten Diensten angestellten oder beschäftigten Personen (Arbeitslohn); b) Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waispensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Der Wert der Natural- und Sachbezüge ist regelmäßig mit dem Betrag anzurechnen, der sich aus den Lohn- und Gehaltsvereinbarungen ergibt.

Für den Abzug kommen nicht in Betracht: a) Zulagen auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgehalte (Versicherungsgelder, Kriegs-, Alters-, Tropenzulagen und dergleichen); b) sonstige Versorgungsbezüge auf Grund einer in Folge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung; c) Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waispensionen, Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit unter 1500 M Jahresbetrag.

Jeder Arbeitnehmer hat sich für das Rechnungsjahr 1920 von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung der Steuerkarte kann von der Gemeindebehörde auf Antrag auch dem Arbeitgeber überlassen werden. Der Arbeitnehmer hat die Steuerkarte seinem Arbeitgeber vorzulegen.

Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung 10 Prozent des Arbeitslohnes einzubehalten. Der einzubehaltende Betrag ist auf volle Mark nach unten abzurunden, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder längeren Zeitraum erfolgt, auf volle 10 Pf. nach unten in allen anderen Fällen. Für den einbehaltenen Betrag hat der Arbeitgeber Steuermarken in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzufleben. Dies erfolgt bei Auszahlung des Arbeitslohnes. Die Steuermarken sind zu entwerfen. Auf jede Marke ist der Tag der Verwendung und das Jahr in arabischen Zahlen, der Monat mit Buchstaben niederzuschreiben. Datumstempel mit demselben Line sind gestattet. Liegt eine Steuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, Steuer-

marken in Höhe des einbehaltenen Betrages aufzubewahren, bis der Arbeitnehmer seine Steuerkarte vorlegt, und entsprechend zu entwerfen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über empfangenen Lohn, einbehaltenen Betrag und Wert der eingefleblenen und entwerteten Steuermarken zu geben.

Die in der Form der eingefleblenen Steuermarken entrichtete Einkommensteuer wird auf die endgültig zu zahlende Einkommensteuer angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1920. Sie erfolgt nur dann früher, wenn der Arbeitnehmer eine besondere Steueranforderung zur vorläufigen Zahlung der Reichseinkommensteuer erhalten hat. Für den Fall, daß der Arbeitnehmer keine Steueranforderung empfängt, bedeutet der 10 Prozentige Abzug also die vorläufige Steuerzahlung. Für den Fall, daß der Arbeitnehmer eine Steueranforderung empfängt, kann er die in seiner Steuerkarte eingefleblenen Steuermarken unter gleichzeitiger Vorlage des Steuerfestsetzungsscheins an Zahlungsstatt bringen. Hierbei ist ein Doppeltes zu unterscheiden: Bleibt der Wert der Steuermarken unter der nach dem Steueranforderungsschreiben vorläufig zu entrichtenden Einkommensteuer, so ist der fehlende Betrag in bar oder Barglos durch Überweisung einzubringen. Übersteigt der Wert der Steuermarken die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer, so wird der Wert der Steuermarken bis zur Höhe des Einkommenssteuerbetrages angerechnet. Ueber den nicht angerechneten Wert der Steuermarken wird dem Arbeitnehmer eine Empfangsbefehlscheinigung ausgestellt. Diese kann mit der Steuerquittung verbunden werden. Der Wert dieser Empfangsbefehlscheinigung wird sodann nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 auf die etwa nachträglich zu entrichtende Einkommensteuer aufgerechnet oder, falls Einkommensteuer nicht mehr nachträglich zu entrichten ist, in bar zurückerstattet.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Steuerbehörde gestatten, daß die Verwendung von Steuermarken unterbleibt. Der 10 Prozentige Lohnabzug wird dann durch den Arbeitgeber in bar oder durch Überweisung auf Postkonto, oder Bankkonto dem Finanzamt übermittelt. Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen monatlich eine Bescheinigung über den ausgezahlten Lohn und einbehaltenen Betrag auszustellen. Anrechnung dieser Überweisung erfolgt erst nach der endgültigen Veranlagung zur Einkommensteuer 1920 in entsprechender Weise.

Der 10 Prozentige Lohnabzug ist keine Sonderbehandlung der Arbeiterschaft. Es werden alle Lohnempfänger im weitesten Sinne des Wortes diesem Abzug unterworfen, vom Reichspräsidenten bis zum letzten Arbeiter. Der Abzug stellt eine Erleichterung für die Arbeiter, Angestellten und Beamten dar. Da Einkommensteuer in jedem Fall zu zahlen ist, bedeutet die wochen- oder monatsweise Katenzahlung nur eine Erleichterung. Härten treten dann ein, sobald der 10 Prozentige Abzug die tatsächlich später zu leistende Einkommensteuer übersteigt. Diese Härten werden ausgeglichen. Es kann nämlich vor der endgültigen Veranlagung eine bare Herauszahlung des einbehaltenen Lohnes dann bewilligt werden, wenn die vom Arbeitnehmer endgültig zu entrichtende Einkommensteuer voraussichtlich weniger als 10 Prozent des monatlich im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens beträgt.

Die Bestimmungen über den 10 % Lohnabzug für die Einkommensteuer treten ab 25. Juni 1920 in Kraft, was jeder zu beachten hat.

Die vorläufige Erhebung der Reichseinkommensteuer.

Sinngemäß der erstmaligen Erhebung der neuen Reichseinkommensteuer ist zu unterscheiden zwischen 1. der endgültigen Erhebung nach den Vorschriften der §§ 19—21 des Gesetzes vom 29. März 1920 und 2. der vorläufigen Erhebung.

Die endgültige Veranlagung erfolgt erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1920 und zwar nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in diesem Kalenderjahre bezogen hat. Nach der endgültigen Veranlagung erfolgt die endgültige Erhebung. Bis dahin findet nur eine vorläufige Erhebung statt.

Nach § 55, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist vorläufig die Einkommensteuer zu entrichten, die sich nach den Vorschriften der §§ 19—21 für das bei der letzten landesrechtlichen Veran-

lagung zur Staatsveranlagung im Jahre 1920 ergibt. Das Gesetz vom 31. März 1920, das zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes erläßt, ermächtigt den Reichsminister der Finanzen anzuordnen, daß bis zum Ablauf des vorläufigen Steuerjahres für das Rechnungsjahr 1920 die Einkommensteuer weiter zu zahlen ist, die nach der letzten landesrechtlichen Veranlagung zugunsten der Länder und Gemeinden zu entrichten war oder zu entrichten wäre. Von dieser Ermächtigung hat der Reichsfinanzminister Gebrauch gemacht und die Verordnung vom 20. April 1920 erlassen. Bei der Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften war es notwendig, die vorläufige Veranlagung und Erhebung auf bestimmte Kreise der Steuerpflichtigen zu beschränken. Die Finanzämter sind zum Teil heute noch im Aufbaue und dazu noch mit großen Aufgaben hinsichtlich der Steuerverwaltung überlastet.

Es sind drei Kreise von Steuerpflichtigen zu unterscheiden: 1. Steuerpflichtige, für welche die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer gemäß § 58, Abs. 2 festgesetzt wird: In diesen Kreis fällt ein Steuerpflichtiger, wenn er nach § 58, Abs. 2 eine höhere Steuer entrichten muß, als er bisher an Staats- und Gemeindeeinkommensteuer gezahlt hat. Er erhält ein Steuerfestsetzungsschreiben über die danach vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer. 2. Die übrigen Steuerpflichtigen. Sie haben lediglich die im Vorjahre entrichtete Staats- und Gemeindeeinkommensteuer (zugunlich der Einkommensteuer der Gemeindeverbände) weiter zu entrichten. Sie erhalten ein Anforderungsschreiben des Finanzamtes. In diesem Anforderungsschreiben wird ihnen vom Finanzamt die Zahlung des seither geschuldeten Betrages an Staats- und Gemeindeeinkommensteuer e r l e i s t u n g b i s z u e n d g ü t l i c h e n V e r a n l a g u n g a u f e r l e g t. 3. Steuerpflichtige, denen zur Entrichtung der Einkommensteuer 10 Prozent ihres Arbeitslohnes einbehalten werden. Diese Steuerpflichtigen erhalten keine Aufforderung zur vorläufigen Entrichtung der Einkommensteuer zugesandt, wenn der 10 Prozentige Abzug vom Arbeitslohn höher wie die nach 1. oder 2. vorläufig zu entrichtende Steuer ist. Beträgt jedoch die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer voraussichtlich mehr als 10 Prozent so geht ihnen ein Anforderungsschreiben zu; sie haben sodann das Recht, den Wert ihrer in der Steuerkarte vorläufig einbehaltenen und entwerteten Steuermarken oder die einbehaltenen in bar abgeführten Beträge bei der Entrichtung der vorläufig angeforderten Einkommensteuer anrechnen zu lassen.

Eine drohende Gefahr für das Kunsthandwerk.

In den Kreisen der Möbelfabrikanten und Zwischenhändler, zu deren Sprachrohr sich die „Kochzeitung der Tischlermeister und Holzindustriellen Deutschlands“ macht, drängt man auf Beseitigung der Möbelschmiedereien mit der Begründung, daß die Löhne der Holzschmiederei zu schwindelnder Höhe gestiegen seien. Es heißt in der Nummer der „Kochzeitung“ vom 14. März dieses Jahres wörtlich: „daß von allen Verzierungen, soweit wie möglich, Abstand genommen und ganz einfache Muster hergestellt werden sollen.“

Auch die Luxussteuer wird mit herangezogen, da — wiederum nach dem Wortlaut der „Kochzeitung“ — „nachgerade jedes Möbelstück, das eine, wenn auch noch so geringfügige Verzierung an sich trägt, als Luxussteuerpflichtig betrachtet wird.“ Nun liegt diese Gefahr unabweisbar vor, aber dafür nun die kunstgewerblichen Bildhauer in ihrer Gesamtheit wachen zu lassen, daß man sie Bildhauer haben schon unter schweren Krisen leiden müssen, erinnert sei nur an die Zeit des „Jugendstil“, abgesehen von den allgemeinen wirtschaftlichen Krisen des kapitalistischen Zeitalters. So war die Arbeitslosigkeit während der letzten Krise in den Jahren 1905 bis 1907 eine überaus große. Das Verlangen nach reich geschmückten Möbeln — nicht immer aus Kunstsinne, Verständnis heraus, sondern um möglichst viel der Kriegsgewinne „abzustreifen“ — brachte auch den kunstgewerblichen Bildhauern infolge des letzten großen Krieges günstige Arbeitsverhältnisse. Ihre Löhne stiegen aber nur ganz unmerklich höher wie die der übrigen qualifizierten Facharbeiter in der Möbelindustrie, begründet durch die Eigenart des Berufs, was von jedem anspruchsvollen Arbeitgeber auch anerkannt wird. Die „schwindelnde Höhe“ der Bildhauerlöhne ist also nur benutzt, um das

Handwerk zu vernichten. Die erhabenen Meister der Möbelkunst sind nicht einzig und allein auf das Konto der Bildhauerarbeiten gesetzt worden, in gleichem Maße sind alle übrigen bei der Herstellung von Möbeln in Betracht kommenden Materialisten im Preise gestiegen. Und nicht minder die Gewinne der Fabrikanten und Zwischenhändler. Daß diese auch bei den einfachen Möbeln ohne jede Schmuckerei sich ihren Profit sichern werden, kann wohl als eine Selbstverständlichkeit betrachtet werden, wenn sie nicht darauf spekulieren, unter Wegfall jedes Dekorations Schmuckes und damit der „schwindelnden Höhe“ der Bildhauer zu einem noch höheren Profit zu kommen.

Gelingt dieser Vorstoß auf Beseitigung der Schmuckereien, wird das Nachschlagen finden auf anderen kunstgewerblichen Gebieten und ist als eine Gefährdung des gesamten Kunstgewerbes zu betrachten. Dagegen müssen sich nicht nur die davon betroffenen kunstgewerblichen Arbeiterkreise wenden, auch alle übrigen auf diesem Gebiet Tätigen, wie Architekten, Zeichner usw., sollten sich zur Wehr rufen. Sie werden darin Unterstützung finden beim kunstsinigen Publikum, das sich seinen Geschmack an dekorativem Schmuck nicht durch einseitige Beeinflussung des Unternimmtums verderben lassen wird.

Rundschau.

Magistratsrat von Schulz.
In Berlin ist eine der populärsten Persönlichkeiten, Herr Magistratsrat von Schulz gestorben. Er hat ein Alter von 66 Jahren erreicht und stand über 30 Jahre im Dienste der Stadtgemeinde. Der Verstorbene war Vorsitzender des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts; seine Haupttätigkeit jedoch war die Schlichtung von Differenzen und Hofsfreitigkeiten. Auf diesem Gebiete entwickelte er ein besonderes Geschick. Für die Holzarbeiter hat er dadurch besondere Bedeutung erlangt, indem unter seinem Vorsitz die im Jahre 1904 infolge von Tarifstreik entstandene große Aussperrung, durch den Abschluß des ersten Tarifvertrages für die Berliner Holzindustrie erledigt wurde. Zu damaliger Zeit war in Arbeiterkreisen der Tarifgedanke noch nicht so fest eingewurzelt wie heute und der derzeitige Hofsfreie des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Karl Klotz, gab seiner Befriedigung in den Worten Ausdruck, daß es jetzt gelungen sei, den bedeutendsten Tarifvertrag abzuschließen, der bis dahin in der Holzindustrie bekannt war, und dieser Vertrag habe Bedeutung für einen Bezirk, der mehr Einwohner umfasse, als das gesamte Königreich Württemberg.

Magistratsrat von Schulz hat aber seit der Zeit in allen Industrieen eine bedeutende Rolle gespielt, denn wo eine Einigung fast unmöglich erschien, gelang es meistens seinem besonderen Geschick, die streitenden Parteien zusammen zu bringen. In der heutigen Zeit bedeutet das Dahinscheiden dieses berühmten Mannes, der über reiche Erfahrungen verfügte, einen Verlust für die Allgemeinheit. Auch wir Holzarbeiter haben Anteil an der Trauer, die durch diesen Verlust die beteiligten Kreise erfaßt hat.

Patentschau.

- Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 69. Ansuchen kostenlos.
- Erteilte Patente.**
- Rl. 38 a. 321 046: Selbsttätige Besäummaschine für Kartoffeln Bretter. Dipl.-Ing. Karl Seiler, Reutlingen, (Württemberg).
 - Rl. 38 a. 320 912, Sägeschärfmaschine. Mum und Klafen, Köln.
 - Rl. 81 e. 319 373: Behälter aus Sperrholz. Konzentral Sperrholz Erzeugnisse G. m. b. H., Köln.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 23. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Arbeitersekretär gesucht!

Die Ortsverbände **Worms a. Rh.** und **Wiedersheim** beabsichtigen, am 1. Juli 1920 einen Arbeitersekretär mit dem Sige in Worms a. Rh. anzustellen. Derlei hat neben Hauerrollen und Aufzeichnung der notwendigen Schriftsätze sich vornehmlich der Agitation zu widmen.

Redegewandte Kollegen, die mit der sozialen Bewegung vertraut sind, in der Agitation sowie Organisation die nötige Erfahrung besitzen, werden ersucht, ihre Bemerkung unter Bezeichnung eines Anhabers an die Aufgaben eines Arbeitersekretärs sowie der Gehaltsansprüche, mit Angabe ob ledig oder verheiratet, bis längstens 1. Juni 1920 an unterstehende Adresse zu senden.

Bedingung: 10-jährige Mitgliedschaft in einem dem Verband der jüngsten Gewerkschaften angehörenden Gewerkschaft.

H. v. H. v. H. v. H., Schriftführer, Worms a. Rhein, Kaiserstr. 162.

Eiserne Ziehklängen - Hobel und Schinder!

Dauernde Nachbestellungen.

(Ersatzreize in Stahl) Zu billigen Tagespreisen! Ziehklängen in Stahl (Sägeblatt) in allen Breiten liefert

Max Walther, Dresden 22, Behnhofsstr. 51
Druckanschrift: Mawa, Dresden.

Sterbekasse des Gewerkevereins der Holzarbeiter.

Diese besondere Kasse nimmt nur Mitglieder des Gewerkevereins und deren Familienangehörige auf und zwar bis zum Alter von 45 Jahren. Sie gewährt in

Etage I	90 M. Sterbegeld bei ein. Wochenbeitr. v. 5 S.
II	144 " " " " " " " " " " " "
III	180 " " " " " " " " " " " "
IV	270 " " " " " " " " " " " "
V	360 " " " " " " " " " " " "
VI	450 " " " " " " " " " " " "

Wer sich und besonders seine Familienangehörigen gut versichern will, melde seinen Beitritt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes in der Höhe des vierfachen Wochenbeitrages dem Kassier des Ortsvereins.

Der Gewerkeverein der Holzarbeiter Ortsverein Hagen

feiert am 13. Juni, 4 Uhr nachmittags die 25jährige Mitgliedschaft der Kollegen **Fr. Schaumburg und Fr. Landau** durch ein geschloss. Familienfranzchen in der „Bredelle“.

Abmarsch 3 Uhr vom Lokal Elberfelderstr. 100. Die auswärtigen Vereine sind hierdurch herzlich eingeladen. **Der Vorstand.**

Ortsverband Bochum.

Wegen der Reichstagswahl haben unsere **Ortsverbände Bochums und Vertreterversammlung** Sonntag, den 13. Juni 1920, nachm. um 4 Uhr im Vereinslokal **Leitz Bochum, Kaiserstraße 9** statt. **Befragung über die Tagesordnung dazwischen.**

Einheitliche Vereinsabzeichen.

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die **Vereinsabzeichen** kostet das Stück 2 M. Nach Einzahlung des Betrages an das **Verwaltungsbüro** erfolgt gleich Zusendung.

Kollegen, werbt Mitglieder für unsern Gewerkeverein!

Stuhlflechtrohr

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—, Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 65.—, sofort lieferbar!!

M. Walther, Dresden 22, Behnhofsstr. 51.